

**INF. 5**

29. Januar 2024

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 25. bis 28. März 2024)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Orangefarbener Streifen an Kesselwagen**

### **Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)**

#### **I. Einleitung**

1. In Abschnitt 5.3.5 RID wird gefordert, dass Kesselwagen zur Beförderung von verflüssigten, tiefgekühlt verflüssigten oder gelösten Gasen mit einem durchgehenden ca. 30 cm breiten orangefarbenen Streifen zu kennzeichnen sind. In Kapitel 6.8 RID wird unter der Sondervorschrift TM 6 auf diese Anforderung in Abschnitt 5.3.5 RID hingewiesen.
2. Bei der [16. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses \(London, 20. bis 23. November 2023\)](#) stellte Belgien im informellen Dokument [INF.8](#) die Frage, wer für diese Kennzeichnung zuständig/verantwortlich ist. Die Frage ergab sich aus Diskussionen in der TPED NOBO Group, welche die Zuständigkeit der Prüfstellen zur Überprüfung des Streifens zurückgewiesen hatte und diese Verantwortlichkeit beim Befüller/Verlader sah.
3. Im Zuge der Diskussion in der Ständigen Arbeitsgruppe wurde festgestellt, dass diese Forderung nach einem orangefarbenen Streifen im ADR schon vor geraumer Zeit gestrichen wurde. Des Weiteren ging es in der Diskussion neben der Frage der Zuständigkeit auch um die sehr konkret beschriebene Farbanforderung für die Kennzeichnung. Hier wurde auf die Festlegungen zur Farbqualität der orangefarbenen Tafeln in Abschnitt 5.3.2 Bezug genommen.

4. Die UIP bestätigte, dass es regelmäßig Diskussionen zur Qualität der Farbe des Streifens gebe, wenn z. B. durch Auskreidungseffekte der Farbton und der Glanzgrad nicht mehr den Anforderungen des Abschnitts 5.3.2 RID entsprechen. Die UIP bestätigte die Verantwortlichkeit des Halters, wies aber auch darauf hin, dass Ausbesserungen während der planmäßigen Tankprüfungen vorzunehmen sind.
5. Es stellt sich jedoch die Frage, warum diese Kennzeichnung für Straßentankfahrzeuge und Tankcontainer trotz gleicher Risikolage nicht gefordert wird. Die UIP weist daher darauf hin, dass dies für Sicherheitskräfte eher verwirrend sein muss, und bezweifelt den Sicherheitsgewinn, da die Sicherheitskräfte hier eher auf die multimodal eingeführten Kennzeichnungen, wie z. B. orangefarbene Tafeln geschult sind.
6. Als Ergebnis der Diskussion in der Ständigen Arbeitsgruppe vertrat die Mehrzahl der Delegierten die Meinung, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur Anbringung des Streifens beim Betreiber/Halter liegt. Allerdings sahen die Delegierten auch den Befüller/Verlader gemäß seinen Pflichten in Kapitel 1.4 RID in einer Kontrollverantwortung.
7. Bei der Tagung wurde für das RID keine Änderung beschlossen und es wurde den Delegationen freigestellt, dieses Thema in die Gemeinsame Tagung einzubringen.

## II. Fragestellung

8. Es stellt sich nach der Diskussion in der Ständigen Arbeitsgruppe für die UIP die Frage, ob in dieser sehr alten Kennzeichnungsanforderung für Kesselwagen weiterhin eine sinnvolle sicherheitstechnische Anforderung gesehen wird oder ob auch im RID für Kesselwagen die Pflicht zur Anbringung des orangefarbenen Streifens entfallen kann. Sollte die Notwendigkeit dieser Vorschrift bestätigt werden, müsste auch die Frage gestellt werden, ob nicht im Sinne der Harmonisierung eine gleichartige Kennzeichnung von Straßentankfahrzeugen und Tankcontainern sinnvoll wäre.
9. Die UIP bittet die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung um ein Meinungsbild zu dieser Frage.

---